

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Angebot und Abschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

II. Preise

1. Die Preise beruhen auf den Kostenfaktoren, wie sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe waren, erfahren diese bis zur Lieferung eine Änderung, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung vor; unser Anspruch auf Nachberechnung gilt als vereinbart. Die Preise werden vor Abgabe eines Angebotes anhand der vorliegenden Zeichnungen, Muster oder Modelle kalkuliert und sind abänderungsfähig, wenn nach der Angebotsabgabe Änderungswünsche geltend gemacht werden oder wenn außerdem aus unserer Nachkalkulation ersichtlich wird, dass Preiskorrekturen erforderlich sind. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk Chemnitz ausschließlich Verpackung, zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

III. Lieferung

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Werden Materialien vom Hersteller bereitgestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einer einwandfreien Beschaffenheit anzuliefern.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 % sind zulässig.
3. Wir sind zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für uns das Besitzrecht an den Formen des Kunden besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen.
4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, können wir bis spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Verträge zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
5. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbare Liefererschwemmisse bei uns oder bei unseren Zulieferanten, entbinden uns von den zugesagten Lieferfristen, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind, ohne dass gegen uns Schadenersatzansprüche oder Verzugsstrafen geltend gemacht werden können. Wir sind bemüht, Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

IV. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung oder Abholung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag; wir bleiben Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware unseren Ansprüchen gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nun mehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfandungs- und Sicherstellungsüberrückung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß 2 und/oder 3 oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Investitionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

9. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitgehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten.
2. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis
 - a) für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils netto zu zahlen. Mit Bestätigung von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten, soweit sie die Anzahlung übersteigen.
 - b) Für Teillieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontengewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
3. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet, sofern wir nicht höhere Sollzinsen nachweisen.
4. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Aufrechnung und Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuziehen.

VII. Formen

1. Sofern der Besteller Formen usw. Zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei einzusenden.
2. Die von uns oder einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen für den Besteller oder zur Erledigung von Aufträgen zur Verfügung gestellten Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet. Sie gehen nach Zahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Bestellers über.
3. Bei bestellereigenen Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Die uns zur Verfügung gestellten Muster, Modelle, Materialien, Werkzeuge usw. sind nicht durch unsere Feuerversicherung abgesichert. Kosten für Instandsetzung, Wartung, Versicherung und Ersatzbeschaffung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung von Formen erlischt 2 Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
4. Wir sind berechtigt, eingesandte Formen auf Kosten des Bestellers zu ändern, sofern dieses aus formtechnischen oder in unserer Fertigung liegenden Gründen oder zur Verminderung des Risikos notwendig erscheint.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 1 Woche nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Wareneingang.
2. Wenn der Lieferer den Besteller beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Kunststoffteils nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung.
3. Bei begründeter Mängelrüge – wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Teile nach Feststellung der Mängel zu besichtigen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns unfrei zurückzusenden.
4. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung mit uns nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

IX. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet uns für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei und hat uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorschläge dürfen nur mit unserer Genehmigung weitergegeben werden.
3. Von uns produzierte Teile dürfen für Marketing-Zwecke und Messen, wenn nicht ausdrücklich untersagt, präsentiert bzw. veröffentlicht werden.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden, Wechsel und Scheckprozesse.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die vorstehenden Bedingungen sowie abgeschlossene Lieferverträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen verbindlich.